

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

Magistrat der Stadt Gießen
Jugendamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

und

Leistungserbringer

Friedrich-Naumann-Haus e.V
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

Leistungsart

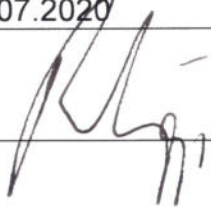
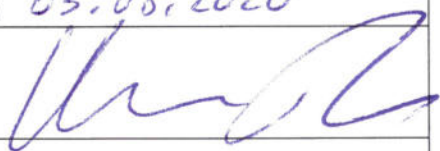
Betreutes Einzelwohnen gem. § 27 i.V. §§ 34, 35, 35a SGB VIII; § 41 SGB VIII

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 20 Stand 30.06.2020 gilt

von: _____

bis: _____

oder ab: 01.07.2020

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, den 21.07.2020	Gießen, den 03.08.2020
Unterschrift 	Unterschrift 
Stempel	Friedrich-Naumann-Haus Jugendheim Grünberger Str. 32 • 35394 Giessen Tel.: 0641 - 33074 + 75 Fax: 0641 - 390703 fnh.giessen@t-online.de Stempel

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e. V.

Betreutes Einzelwohnen

Leistungsvereinbarung

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e.V.

Grünberger Straße 32
35394 Gießen

Tel.: 0641 33074

Fax: 0641 390703

Email: fnh.leitung@t-online.de

Web: www.fnh-giessen.de

Einrichtungsleitung: Alexander Thys



Mitgliedseinrichtung
der Diakonie Hessen

FRIEDRICH-NAUMANN-HAUS e.V.

Juli 2010

1. Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen
Tel.: 0641-33074
FAX: 0641-390703
e-mail: fnh.giessen@t-online.de

1.1.1 Name des Leistungsangebotes

Betreutes Wohnen
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

1.2 Träger

1.2.1 Einrichtungsträger

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

1.2.2 Trägerart

freier Träger

1.2.3 Dachverband

Diakonisches Werk Hessen und Nassau (DW)

1.3 Leistungsart

§§ 34, 35, 35a, 36, 41 SGB VIII

1.4 Betreuungsform

stationär

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1 Alter

2.1.1 Aufnahmealter

in der Regel 16-21 Jahre

2.1.2 Betreuungsalter

in der Regel 16-21 Jahre
ggf. gem. § 41 KJHG darüber hinaus

2.2 Geschlecht

männlich/weiblich

2.3 Nationalität/Kulturkreis

keine Einschränkungen

2.4 Zielgruppe

Die Maßnahme ist geeignet für Jugendliche und Heranwachsende,

- die in ihrem bisherigen Lebensbereich nicht mehr angemessen gefördert werden können
- die Lernen sollen, ihr Handeln, sowie daraus resultierende Konsequenzen einzuschätzen und daraus wiederum entsprechende Handlungsschritte abzuleiten
- die nach einem Heimaufenthalt perspektivisch selbstständig leben können
- mit familiären Problemen
- mit Persönlichkeitsdefiziten
- mit psychischen, psychosozialen Defiziten
- mit Schulproblemen

2.5 Notwendige Ressourcen

2.5.1 Der junge Mensch soll:

- die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, sich auf die Betreuung einzulassen/Eigenmotivation
- das Potential mitbringen, selbstständig zu wohnen
- die Bereitschaft zur konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation haben
- den Wunsch zur Schaffung einer Lebensperspektive haben
- Bereitschaft zur Mitarbeit

2.5.2 seiner Familie (bei Minderjährigen)

Als Mitwirkende an der Hilfeplanung wäre die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Prozessbeteiligten ebenso wünschenswert wie die Unterstützung der pädagogischen Notwendigkeiten

2.6 Ausschlüsse

Die Maßnahme ist nicht geeignet

- für Heranwachsende, die körperlich, geistig oder seelisch so stark beeinträchtigt sind, dass eine eigene Lebensführung nicht zu erwarten ist
- bei aktuellem, exzessiven Drogenmissbrauch, der eine pädagogische Intervention unmöglich macht
- bei totaler Verweigerung
- psychiatrische Erkrankungen, die nicht ambulant behandelbar sind

2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Stadt und Landkreis Gießen, Stadt Wetzlar und Lahn-Dill- Kreis, Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen und bundesweit

3. Ziele des Leistungsangebots

3.1 Benennung des Leistungsangebotes

- § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII -Hilfe zur Erziehung;
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - im Einzelfall § 27 in Verbindung mit § 35 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung
 - im Einzelfall § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Jugendliche
 - § 36 SGB VIII - Hilfeplanung
 - § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
-

3.2 Ziele der Hilfe gemäß SGB VIII

- Vorbereitung auf eine eigenständige Lebensführung
- Integration in Schule, Ausbildung und/oder Beschäftigung
- soziale Integration des jungen Menschen
- Entwicklung angemessener Lebensperspektiven
- eigenverantwortliche Alltagsbewältigung
- Verhaltens- und Persönlichkeitsstabilisierung
- Beschaffung eigenen Wohnraums

Unterziele und Teilziele

- Entwicklung zur Selbstständigkeit
 - Entfaltung von persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotential
 - Entwicklung einer realistischen Schul/Berufsperspektive
 - Sicherung der eigenen Wohnmöglichkeit
 - eigenständige Haushaltsführung
 - angemessener Umgang mit finanziellen Mitteln
 - selbstständige Wahrnehmung von Behördenkontakten und Geschäften des täglichen Lebens
 - Entwicklung einer konstruktiven Freizeitgestaltung
 - eigenständige, sozial integrierte Persönlichkeit
 - Selbstbestimmung, Autonomie
 - Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit
 - Pflege sozialer Kontakte
 - wenn möglich Beziehung/Kontakt zur Familie-
 - Alltagsbewältigung und Alltagsstruktur:
Tagesplanung, Essen, Haushalt, Freizeit
 - materielle Eigenständigkeit, bedarfsgerechte Inanspruchnahme fremder Hilfe
 - berufliche Qualifikation, Aufnahme/Beibehalten einer Erwerbstätigkeit
 - Vermeidung von delinquenten Verhalten
 - Verantwortlicher Umgang mit legalen Drogen
 - Fernziel: Entlassung in die Selbstständigkeit
-

4. RegelleLeistungsangebot/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1.1 Standortaspekte	Die Wohnungen werden, gemeinsam mit den zu Betreuenden, auf deren Namen angemietet
4.1.2 Organisationsstruktur	Verschiedene Einzelwohnungen 10 Plätze
4.1.3 Personelle Ausstattung	- Dipl. Sozialarbeiter/Pädagoge - Personalschlüssel 1:5 - anteilig Leitung, Verwaltung und technischer Dienst
4.1.4 Räumliche Ausstattung	Angemietete Wohnungen/ Appartements mit Küche und Bad. Das Büro des Betreuten Wohnens in der Grünbergerstrasse 32 in 35394 Gießen verfügt über 1 Besprechungs-/ Beratungszimmer, 1 Küche, 1 Waschmaschine und 1 Trockner
4.1.5 Ernährung/Hauswirtschaft	Die selbstständige Führung des Haushalts, der Einkauf und die Zubereitung der Lebensmittel sowie die Ernährung liegen in der Verantwortung der jungen Menschen. Anleitung und Beratung sind durch das pädagogische Personal gewährleistet.
4.1.6 Technischer Dienst	- Zivildienst anteilig - Fuhrpark anteilig - externe Fachdienste

4.2 Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.2.1 Personelle Organisation

4.2.1.1 Pädagogische Betreuung	Bereitstellung der vereinbarten Betreuungszeiten in Form von - Hausbesuchen - Begleitung und Wahrnehmung von Terminen in und außerhalb der Einrichtung Inhalte und Ziele: - Beziehungspflege und aktive Teilnahme am Leben des jungen Menschen - Vervollständigung der psychosozialen Diagnose - Kontrolle und Überprüfung von Absprachen - Überprüfung etwaiger Gefährdungen - Bearbeitung außergewöhnlicher Tagesereignisse - Reflexion und Planung zu aktuellen Fragen der Lebensgestaltung mit dem Ziel der Erweiterung der persönlichen Kompetenzen
--------------------------------	---

4.2.1.2 Sonstige Dienste

4.2.1.3 Leitung

Der gesamte Prozess der Jugendhilfemaßnahme von der Aufnahme bis zur Entlassung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Fachleitung

4.2.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung ist zuständig für:
- Buchhaltung
- Auszahlung des Etats und Prüfung der Mittelverwendung

4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/ Methodische Orientierung

4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien

Die Diakonie hat die Aufgabe Menschen in sozialer Not, seelischer Bedrängnis und bei physischer Beeinträchtigung zu helfen und zu fördern. Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht in der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Insbesondere gilt es jungen Menschen und Familien Hilfe anzubieten, um ihnen eigenverantwortliche Lebensperspektiven zu eröffnen und ihr Bestreben dorthin zu unterstützen

Pädagogisches Leitbild

Das pädagogische Leitbild orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der Jugendlichen, ihrem Wunsch und der Bereitschaft zur positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation. Eine Integration in die Gesellschaft steht im Mittelpunkt.

4.2.3.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren

Die Kontaktaufnahme findet in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt statt. Das Jugendamt setzt die Fachleitung in angemessener Weise über die Sachverhalte in Kenntnis. Insbesondere über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie die nach § 8a SGB VIII notwendige Gefährdungseinschätzung.

Nach Vorgesprächen mit dem/der Sozialarbeiter/in erhält der Jugendliche, zusammen mit dem/der Sozialarbeiter/in und ggf. den Personenberechtigten die Möglichkeit, das Friedrich-Naumann-Haus zu besuchen (Vorstellungsgespräch). Stimmt der Jugendliche, die Personen-sorgeberechtigten, das fallzuständige Jugendamt und das Friedrich-Naumann-Haus zu, kann ein Aufnahmetermin vereinbart werden.

Gesundheitliche Versorgung

Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde körperliche Entwicklung:

- regelmäßige Arztbesuche
 - bei Bedarf Sicherstellung notwendiger Therapien
 - regelmäßige Anleitung zur Körperpflege
 - bei Bedarf Dokumentation besonderer Erkrankungen
-

Gestaltung der Beziehung/emotionale Ebene

Bezugsbetreuersystem:

- Vermittlung einer positiven Grundhaltung zu sich selbst
 - Rückmeldung über die eigenen Stärken und Schwächen zur Realitätsbezogenen Selbsteinschätzung
 - Anregung zur Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und der eigenen Herkunft
 - Motivierung zu einer lösungsorientierten Haltung in Konflikten
 - Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung
 - Hilfen bei der Klärung persönlicher Bedürfnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in sozialen Kontakten
 - Hilfe zur Kontaktaufnahme mit Institutionen und Personen des sozialen Umfelds
 - Entwicklung des eigenen Lebensentwurfs durch regelmäßige Erarbeitung von persönlichen Wünschen, Zielen und deren Realisierungsmöglichkeiten.
-

Regelmäßige Gestaltung des Alltags

- Wenn nötig: Anleitung zur Selbstversorgung (Einkauf, Kochen, Wäschepflege, Raumpflege)
 - Unterstützung bei der Terminplanung, Tages- und Wochenstrukturierung
 - Unterstützung beim Bezug und der Gestaltung der eigenen Wohnung
 - Begleitung und Anleitung beim Umgang mit Behörden, Ämtern, Institutionen (Hilfe beim Schriftverkehr: BAB, Wohngeld, Bafög, Anträge, Beschaffung von Unterlagen (Ausweisen etc.)
 - Anleitung zur Eigenverantwortlichen Einteilung des Monatsbudgets
 - Anleitung beim Nachkommen finanzieller Verpflichtungen (Mietzahlungen, Beiträge, Schulden)
 - Information über den rechtlichen Status der Volljährigkeit
 - Einüben demokratischer Regeln und Beteiligungsformen
 - Organisation von unterstützender Hilfe in Strafverfahren
-

Gestaltung der Freizeit

Anregung zur aktiven Freizeitgestaltung:

- bei Bedarf Planung und Reflexion von Aktivitäten
 - gemeinsame oder individuelle Aktivitäten
 - interne bzw. externe Gruppenangebote
 - Heranführung an kulturelle Angebote und Vereine.
 - Jugendfreizeiteinrichtungen der Umgebung und der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen
 - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - Regelmäßige Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen
-

Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

- Auswahl der geeigneten Schulform unter Absprache der Beteiligten und Festlegung im Hilfeplan
- Bei Bedarf externe und interne individuelle Förderung im Hausaufgabenbereich, bei Prüfungsvorbereitungen etc.
- Absprache und Überprüfung von Verbindlichkeiten mit Lehrern/Ausbildern
- Hilfe bei der Entwicklung schulischer Perspektiven (z.B. Besuch von Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen etc.
- Vermittlung von Berufspraktika

Auf Grund der regionalen Verankerung und des langjährigen Bestehens unserer Einrichtung, bestehen zu Ausbildungsbetrieben gute Kontakte. Darüber hinaus können wir, durch die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten vermitteln. Es gelingt uns gut, Ausbildungsverhältnis für unsere Jugendlichen anzubahnen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und am Hilfeplanprozess aktiv begleitet.

Formen der Beteiligung:

- regelmäßige wöchentliche Gruppengespräche mit allen Bewohnern und Protokollerstellung
- gezielte Einzelgespräche
- regelmäßiger Kontakt zur Leitung

Ziele der Beteiligung:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Verständnis von Demokratie
- Struktur selbst entwickeln
- planerisches Handeln stärken

Gegenstand der Betätigung

- Tagesstruktur
 - Freizeitgestaltung
 - Klärung gruppendynamischer Prozesse
 - Erarbeitung von Gruppenregeln und Gruppendiensten
 - Reflexion des Entwicklungsprozesses
 - Planung von Aktivitäten
 - Hilfeplanung
 - ggf. Bearbeitung von Beschwerden und Therapieplanung
-

Einbindung des familiären Umfelds

Da es im Betreuten Wohnen um Verselbstständigung und ggf. Ablösung des/der Jugendlichen von der Familie geht und in einer Vielzahl der Fälle eine familiäre Bindung oft seit Jahren nicht mehr existiert, nimmt die Arbeit mit dem familiären Umfeld eine eher untergeordnete Rolle ein. Im Fall des Bedürfnisses des jungen Menschen, die Beziehung zur Familie wieder aufzunehmen bzw. zu erhalten, und falls die Familien zur Zusammenarbeit bereit sind, wird dies durch die Betreuungsperson begleitet.

Krisenintervention Entscheidungs- und Ablaufmechanismen

Krisendefinition:

Eine Krise liegt vor, wenn:

- sich der/die Jugendliche den angebotenen Hilfen extrem und längerfristig verweigert,
- sich der/die Jugendliche der Betreuung entzieht,
- der/die Jugendliche extreme, für ihn ungewöhnliche Verhaltensweisen zeigt,
- körperliche Begleiterscheinungen oder Folgeerkrankungen bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen auftreten

Entscheidungsmechanismen

- MitarbeiterIn stellt eine Krise fest, trifft erste Entscheidungen
- Leitung/Team entscheiden über die weiteren Schritte

Ablaufmechanismen

Krisenplan

- Krisenfeststellung
- Interventionsmaßnahmen
- Informationsweitergabe u. a. an das fallzuständige Jugendamt, ggf. auch an die Trägersaufsicht und die Personensorgeberechtigten
- Arbeit mit dem Umfeld
- Aufarbeitung
- Stabilisierung
- interne und/oder multiprofessionelle Teamreflexion
- Dokumentation

Interventionsmaßnahmen zur Beendigung und Bewältigung einer Krise

- Herausnahme aus der zur Krise führenden Situation
- Schaffung einer entspannten Atmosphäre
- im Bedarfsfall Einleitung medizinischer und/oder psychologischer/therapeutischer Abklärung
- Im gegebenen Fall erfolgt eine medizinische Abklärung Lebensbedrohender Zustände bzw. die Indikationserstellung zur stationären Einweisung

Qualitative Merkmale von Interventionsmaßnahmen

Dokumentationsvorlagen in Form von Adressen der Kontaktpersonen, Telefonverzeichnis, vollständige Akte, aktuelles Bild des Jugendlichen, jede Maßnahme schriftlich festhalten

Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

Individuelle Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme nach erfolgter Hilfeplanung unter der Einbeziehung der Beteiligten (Jugendamt, Jugendlicher, Eltern).
Planung und Vorbereitung der neuen Lebenssituation.
Bei Bedarf halten wir nachsorglich Kontakt (Nachbetreuung)

4.2.4 Kooperation

4.2.4.1 Schulen

Schulen aus der Stadt Gießen, dem Landkreis Gießen und aus benachbarten Landkreisen

4.2.4.2 Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten aus der Stadt und dem Landkreis Gießen und überbetriebliche Ausbildungsträger in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Gießen

4.2.4.3 Örtliches und/oder fallzuständiges Jugendamt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird das fallzuständige Jugendamt unverzüglich informiert

Zusätzliche Gespräche zwischen den regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden je nach Bedarf initiiert. Grundlage für die Hilfeplangespräche sind Kurzberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs. Das Hilfeplangespräch ist der zentrale Ort der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.

4.2.4.4 Sonstiges

Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen in der Stadt Gießen wird abhängig von fallspezifischen Notwendigkeiten umgesetzt.

Einrichtungsübergreifend befindet sich das Friedrich-Naumann-Haus im Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII der Stadt und des Landkreises Gießen. Der Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern ist zum einen in den oben genannten AG- Sitzungen angesiedelt, zum anderen in Arbeitskreisen des Dachverbandes des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau.

Mitarbeit im Bundesfachverband „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UmF)“

4.2.4.5 Sozialraum

Einbindung in die Vereinsaktivitäten der Sport- und Kulturvereine.

Die Einbindung in den jeweiligen Sozialraum gestaltet sich in Abhängigkeit von der Lage der Wohnung. Ein wesentlicher Aspekt ist der aktive Kontakt innerhalb der direkten Nachbarschaft, um gegenseitige Akzeptanz und Toleranz zu fördern.

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsperspektive

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

- Die Fallzuständigkeit für den pädagogischen Prozess, Erziehungs- und Hilfeplanung, evtl. Therapiebegleitung, Einleitung von ärztlichen Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, Begleitung bei Gerichtsverfahren und Beratung, Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und externen Fachdiensten, zum Arbeitsamt liegt bei dem/der pädagogischen MitarbeiterIn.
 - Für die Dokumentation, das Berichtswesen und Antragsstellungen ist der/die jeweilige MitarbeiterIn zuständig.
 - Im Sinne einer zu erreichenden Verselbstständigung des Einzelnen organisiert er/sie alle dafür notwendigen Angelegenheiten unter Einbeziehung des Jugendlichen
-
- Die MitarbeiterInnen informieren die Leitung regelmäßig in Dienstbesprechungen über den aktuellen Stand.
 - Zu den übergreifenden Standards gehören interne und externe Fortbildungen, sowie Supervision

4.2.5.2 Besprechungsstruktur

- Wöchentlicher regelmäßiger Austausch mit der Fachleitung
 - Die Sitzungen werden dokumentiert
 - An regelmäßigen, übergreifenden Sitzungen und Qualitätszirkeln nehmen die MitarbeiterInnen nach Absprache teil.
-

4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen

- Der Betreuungsverlauf wird kontinuierlich schriftlich dokumentiert:
- Supervision
 - Fortbildung
 - Aktennotizen
 - Protokolle der Auswertungsgespräche
 - Sachstandsberichte
 - Entwicklungsberichte in Vorbereitung auf Hilfeplangespräche
 - Dokumentation zu § 8a SGB VIII
-

4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse

- Supervision
- Fortbildung
- Aufbau von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Konzeptarbeit
- Aufnahme- und Entlassungsstatistik
- Umgang mit Gewalt und Drogen

Hessische Jugendhilfekommission

Beschluss vom 17.01.2007

Anlage 1

der Hessischen Rahmenvereinbarung

nach §§ 78 ff SGB VIII i. d. F. vom 21.03.2003

- Leistungsvereinbarung -

wird um den Gliederungspunkt 4.2.6, der die Überschrift „Umsetzung des Schutzauftrages“ erhält, wie folgt ergänzt:

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger

Die Zuständigkeit und damit Handlungsverantwortung für den betroffenen jungen Mensch liegt zuerst bei der diensthabenden Fachkraft. Die diensthabende Fachkraft bleibt fallzuständig für die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Fachleitung mit.

Durch die fallzuständige Fachkraft wird Kontakt zu einer der anerkannten Beratungsstellen in Gießen aufgenommen um eine insofern erfahrene Fachkraft bezüglich der Risikoeinschätzung einzubeziehen; das Friedrich-Naumann-Haus hält ein solches Angebot selbst nicht vor. (Gewichtige Anhaltspunkte siehe Anlage 1).

Anerkannte Beratungsstellen sind:

- Suchthilfezentrum Gießen
- Wildwasser Gießen
- Kinderschutzbund Gießen
- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle Caritas

Mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft findet eine Risikoabschätzung statt.

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.3 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Einschätzung des Risikos:

Es findet zwischen der beobachtenden Fachkraft/Team/Supervision und der ins. erf. Fachkraft eine erste Risikoeinschätzung statt. Daraus folgt eine schriftliche Dokumentation für die Akte.

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung/Gefahr vor, die nicht von der Einrichtung oder der erfahrenen Fachkraft abwendbar ist, wird das Jugendamt, bzw. die Polizei, von der Leitung oder der Fachkraft unverzüglich informiert. **Ende A.**

2. Weitere Handlungsschritte nach der Einbeziehung der ins. erf. Fachkraft und wenn keine unmittelbare Gefährdung vorliegt:

In jedem Falle gibt es eine schriftliche Dokumentation des Verfahrens. Das Team behält den Fall im Auge, d. h. er wird regelmäßig in den Dienstbesprechungen zumindest kurz thematisiert. **Ende B.**

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern/Personenberechtigte, Kinder und Jugendliche

3. **Eltern bzw. Personenberechtigte werden nicht in den Schutzprozess einbezogen, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohles aktiv oder passiv unterstützen und nicht konstruktiv an einer Veränderung der Situation mitarbeiten wollen oder können.**
Ende C

4. Die Erziehungsberechtigten werden, soweit die Bereitschaft vorhanden ist in den Prozess mit einbezogen, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass zunächst überprüft wird, ob mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Arbeitsmethoden die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann:

Dabei gilt folgender Handlungsablauf

1. Bewusstmachung des Problems in der Familie/bei dem jungen Menschen
2. Gemeinsame Planung der Vorgehensweise (Vereinbarung von Zielen mit den dafür erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzkonzept)
3. Sorge dafür tragen, dass die angebotenen Hilfen angenommen werden
4. Verabredung eines Zeitplanes/Zeitschiene
5. Überprüfung der Ziele

4.2.6.2.3 Information an das Jugendamt

Bei Ende des Verfahrens wird das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des regelhaften Hilfeplangesprächs informiert.

Im Falle einer Risikoeinschätzung in der die angebotenen Hilfen nicht ausreichend sind, bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird sofort das JA informiert. **Ende C**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informiert der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin nach eigener Risikoeinschätzung, wenn kein weiterer Ansprechpartner und auch das Jugendamt nicht zu erreichen ist, die Polizei.

Umgehende Information des ASD-Mitarbeiters bzw. dessen Vertretung durch den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in telefonisch/schriftlich und unverzüglich Absprache über die weitere Vorgehensweise mit Dokumentation.

Ende C oder D

6. Gewichtige Anhaltspunkte gegen Mitarbeiter und/oder Einrichtungsleitung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Mitarbeiter wird durch die Fachkräfte die Einrichtungsleitung informiert. Die Einrichtungsleitung leitet ggf., nach der Erkennung wichtiger Indikatoren, arbeitsrechtliche Konsequenzen ein. Die Einrichtungsleitung informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägeraufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Bei gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die Einrichtungsleitung wird durch die Fachkräfte der Vorstand informiert. Der Vorstand leitet ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ein und informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägeraufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

4.2.6.3 Dokumentation

Für die Dokumentation ist die Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen hat, zuständig. Die vorhandenen Dokumentationsbögen werden ausgefüllt und um jeden weiteren Handlungsschritt fortlaufend ergänzt.

4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter/innen

Vorlage von polizeilichen erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 a BZRG) gem. § 72a SGB VIII und aller Fachkräfte, sowie der Führungs- und Leitungskräfte (Erneuerung im 3-jährigen Turnus). Neue Mitarbeiter/innen werden über die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII unmittelbar bei Dienstantritt informiert und bekommen die vorliegende Vereinbarung ausgehändigt. Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsangeboten, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beitragen, teilzunehmen.

4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes

regelmäßige Reflektion der Vorgehensweise im Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Jugendamt

Anlage 1: Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Verfahrensablaufschema

Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte, die beim jungen Menschen in Erscheinung treten:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Ängste oder Zwänge, gestörte Wach- Schlafphasen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtkrankheiten)
- Unbekannter Aufenthaltsort (z.B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdeten Orten (z.B. im Drogen- Rotlicht- Obdachlosen- oder Kriminellen-Milieu)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttätigkeit und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wohnungs-/ Obdachlosigkeit

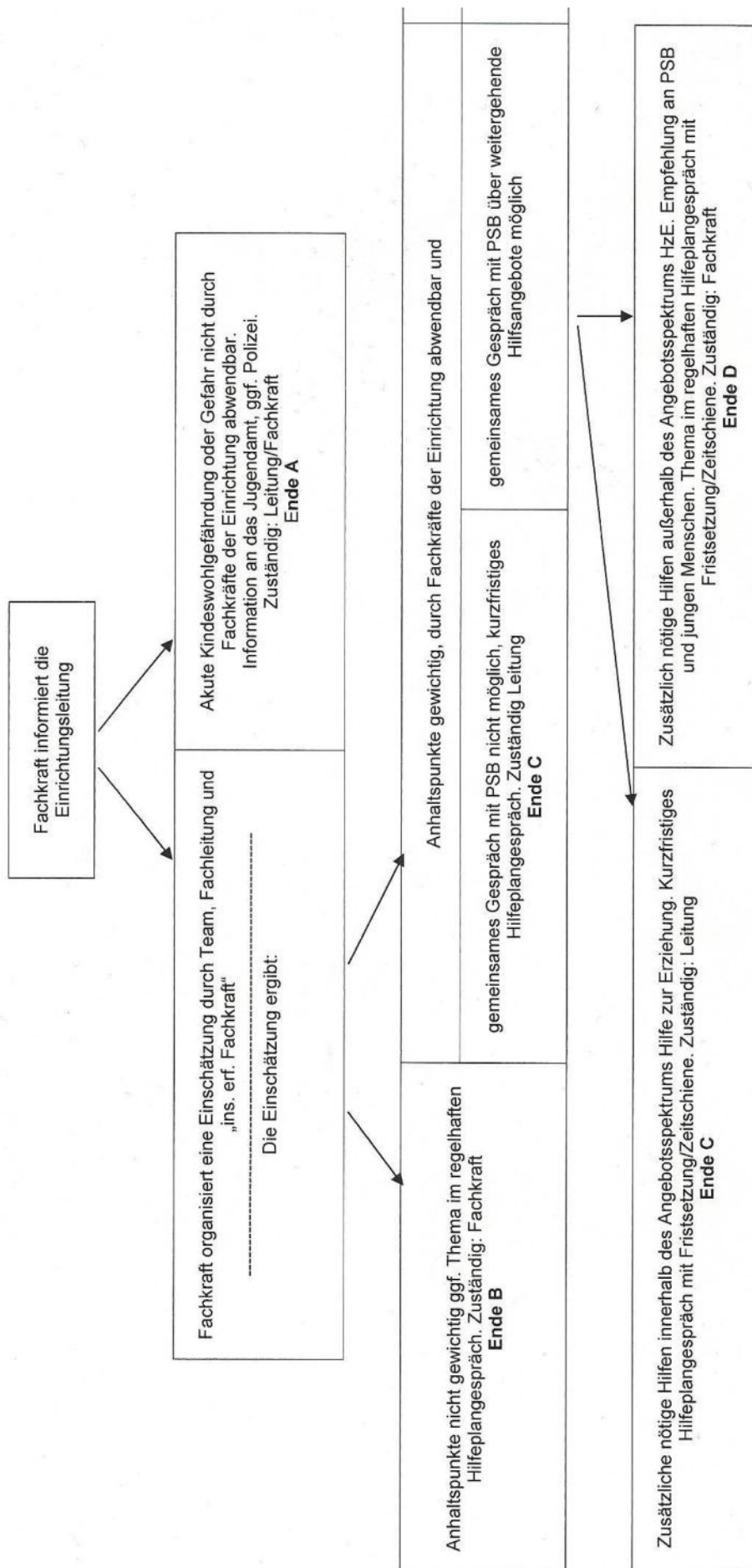
Gewichtige Anhaltspunkte im Familien- und Lebensumfeld:

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie
- Massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung in der Familie
- Familiäre Überforderungssituationen (z.B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte sind psychisch-, oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Unterbindung von Autonomiebestrebungen

*Je jünger das Kind/der Jugendliche,
desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.*

Anlage 2 (Verfahrensablaufschema)

Ausgangslage: Maßnahmen gem. § 27ff SGB VIII sind eingeleitet, Hilfeplanverfahren gem. § 36 ist vereinbart. Bei einem betreuten Menschen werden während der Betreuungszeit Indikatoren für gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen



Regelhaft finden Gespräche mit den jungen Menschen statt, als selbstverständlicher Teil der pädagogischen Betreuung.
Bei allen Schritten des Verfahrens besteht eine Dokumentationspflicht.

Eine Wiedervorlagesystematik mit Überprüfung der Vereinbarungen besteht bei allen beendeten Verfahren.

An jeder Stelle des Verfahrens kann bei nicht anders abwendbarer Gefahr gem. § 34 StGB eine Information an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen.